

Beschluss 2 - Geschäftsordnung des Landesvorstandes

1. Sitzungen des Landesvorstandes

1.1. Die Sitzungen des Landesvorstandes finden mindestens alle zwei Monate statt. Auf Antrag von Gebietsverbänden und/oder Landesvorstandsmitgliedern finden die Sitzungen in den Regionen statt, bevorzugt an Orten, die mit ÖPNV erreichbar sind

1.2. Auf Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 10 Tagen eine Sitzung des Landesvorstandes durchzuführen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand und eine Begründung enthalten. Außerordentliche Sitzungen sind möglich.

1.3. Die Ladungsfrist für reguläre Vorstandssitzungen beträgt mindestens 7 Tage. Mit der Einladung sind den Vorstandsmitgliedern, den Kreisvorsitzenden, dem Vorsitzender der Landtagsfraktion, dem Sprecher der Bundestagsgruppe, dem Europabüro und der Vorsitzenden des Landesausschusses zuzustellen:

- Tagesordnung und Zeitplan
- Beschlussanträge und Vorlagen
- Protokolle der Beratungen des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Einladungen sowie der Versand der Beratungsunterlagen können nach Zustimmung durch das Vorstandsmitglied per E-Mail erfolgen.

1.4. Für die Sitzungen des Landesvorstandes gilt folgender Rahmensitzungsplan:

- Beschlussfassung über Tagesordnung und Zeitplan
- Beschlusskontrolle
- Verständigung zur aktuell-politischen Situation, Verabschiedung aktueller Erklärungen
- Berichte aus der Bundestags- und Landtagsfraktion, aus dem Europabüro, der Landesregierung
- Beratung politischer Schwerpunktthemen
- Beratung zu Finanzen des Landesverbandes
- Beschlussfassung zu weiteren Vorlagen
- Informationen und Sonstiges

1.5. Die Sitzungen des Landesvorstandes sind öffentlich.

1.6. Ort, Zeitpunkt und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens 4 Tage vorher im Internet auf der Website des Landesverbandes bekannt zu geben.

1.7. Die Sitzungen werden durch eine Tagungsleitung geleitet. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes.

1.8. Durch Beschluss des Landesvorstandes können Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist zu begründen. Die Gründe sind öffentlich bekannt zu

geben. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung mit einer max. Dauer von 10 Minuten.

2. Beschlussfähigkeit

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist.

3. Anträge

3.1. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen schriftlich bzw. elektronisch bis 8 Tage vor Sitzungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

3.2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.

3.3. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge und Beschlussvorlagen können bei Dringlichkeit per Beschluss des Landesvorstandes in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen.

3.4. Zu Anträgen und Beschlussvorlagen, die finanzielle Auswirkungen auf den Landesverband haben, ist die Stellungnahme des Landesschatzmeisters einzuholen.

3.5. Diese Regelungen gelten auch für Initiativanträge, die während der Vorstandssitzung eingebracht werden.

3.6. Änderungsanträge können von allen Teilnehmenden gestellt werden. Diese sind zu begründen. Über die Änderungsanträge ist vor der Abstimmung zum Hauptantrag durch Beschluss zu entscheiden.

4. Beschlussfassung und Wahlen

4.1. Beschlüsse des Landesvorstandes werden durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

4.2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.3. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

4.4. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden protokolliert und sind innerhalb von 14 Tagen zu veröffentlichen.

Beschlüsse über die Annahme oder Ablehnung von Unternehmensspenden bedürfen eines begründeten Antrags des annehmenden Gebietsvorstandes. Sie können aus Zeitgründen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

5. Rederecht

5.1. In der Sitzung haben Vorstandsmitglieder und Gäste Rederecht. Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Redezeit ist zu beantragen und durch den Vorstand zu beschließen.

5.2. Zum jeweiligen Tagesordnungspunkt darf der/die Redende max. zweimal das Wort ergreifen. Es sei denn, der Vorstand erteilt durch Beschluss ein weiteres Mal Rederecht.

5.3. Die Begründung eines Antrages bzw. einer Beschlussvorlage gilt nicht als Wortmeldung. Für die Begründung gilt eine Redezeit von 5 Minuten.

5.4. Für Berichte im Rahmen der Tagesordnung wird ein Zeitraum von 10 Minuten eingeplant.

5.5. Die Tagungsleitung erteilt das Rederecht. Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner bestimmt sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, wobei die doppelte Quotierung zu beachten ist.

5.6. Anfragen an die Rednerinnen und Redner sind jederzeit möglich.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

6.1. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder. Zum Geschäftsordnungsantrag sind eine Gegen- und eine Fürrede mit einer Maximaldauer von 2 Minuten zulässig.

6.2. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Beschluss des Landesvorstandes entschieden.

6.3. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Antragsteller_in kann sein, wer selbst in der Diskussion noch nicht gesprochen hat. Die Annahme bedarf der Mehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist die Redeliste zu verlesen.

7. Persönliche Erklärung

7.1. Teilnehmende an der Vorstandssitzung können persönliche Erklärungen mit einer Maximaldauer von 2 Minuten abgeben.

7.2. Persönliche Erklärungen werden auf Wunsch des Erklärenden nicht im Verlaufsprotokoll festgehalten.

8. Jahresarbeitsplan

8.1 Der Landesvorstand beschließt auf der letzten Sitzung des Vorjahres oder innerhalb der Klausur zur Konstituierung nach der Neuwahl des Vorstandes einen Jahresarbeitsplan, der einen Grobplan der inhaltlichen Schwerpunkte der Vorstandssitzungen und die Sitzungstermine beinhaltet.

8.2. Anträge zur Aufnahme in den Jahresarbeitsplan sind bis zur Beschlussfassung an den Landesvorstand zu richten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Landesverbandes.

8.3. Der Jahresarbeitsplan und seine Änderungen sind zu veröffentlichen.

9. Protokoll

9.1. Für jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Mindestinhalt des Protokolls ist:

- Anwesende Vorstandsmitglieder
- Ort und Zeit
- Tagesordnung
- gefasste Beschlüsse und Festlegungen
- persönliche Erklärungen nach Punkt 8.2.
- Sitzungsverlauf und wesentliche Inhalte.

9. 2. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern und Kreisvorsitzenden per E-Mail zugeschickt und kann in der Landesgeschäftsstelle durch Mitglieder des Landesverbandes eingesehen werden.

9. 3. Den Vorstandsmitgliedern und den Kreisverbänden werden die gefassten Beschlüsse und Erklärungen zugeleitet.

9.4. Die Landesgeschäftsführung erarbeitet eine Kurzzusammenfassung, die der Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Landesverbandes dient.

10. Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss von der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder geändert werden.

11. Verantwortlichkeiten

Für alle in dieser Geschäftsordnung geregelten Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sowie für die Erstellung von Unterlagen ist die Landesgeschäftsführung verantwortlich.